



Num. CL.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegesdienste,
von 1738.

Wir Wilhelmine, von Gottes Gnaden verwitwete Fürstin und
Edele Frau zur Lippe, Vormünderin und Regentin, geborne
Fürstin zu Nassau, Gräfin zu Saarbrücken und Saarwerden,
Souveraine Frau von Bienen und Ameyden, Erb-Burggräfin zu
Nettecht, Frau zu Lohr, Wisbaden und Josten etc. Fügen hier-
mit münzlich zu wissen, wasmaßen einige Zeithero vielfältige Klä-
gen von Unsern getreuen Unterthanen eingekommen, daß dieselben
fast keine Knechte mehr auf ihren Höfen behalten und haben könnten;
weilen einige aus Furcht vor fremden Werbern, welche die Leute
auf eine unerhörte Weise mit Gewalt und gewaffneter Hand hinweg-
nehmen, sich aus dem Lande retirirten; andere auch, wenn es ih-
nen nicht nach ihrem Kopfe gieng, aus Frevelmuth ihren Herrn
zum Tro; den Dienst aufsaaten, bei auswärtigen Truppen sich en-
gagirten, alsdenn wiederkämen, und sich auf die anhabende Mon-
tour stehend; allerlei Insolentien ausübeten, auch dadurch mehrere
zu dergleichen verleiteten; wann aber dadurch das Land von Unter-
thanen entblöhet, der Hausman aus Mangel der Knechte seinen Gü-
tern nicht vorstehen, und niemand mehr sicher auf seinem Hofe seyn
kän; und Wir demnach sothanem landverderblichen Unwesen länger
nachzusehen und die bedrängte Unterthanen hilflos zu lassen nicht
gemeinet: So ergeheth Unsere Landesmütter und Obrigkeitliche Ver-
ordnung dahin,

Erstlich, daß hinfuro Unsere Unterthanen, wann sie dergleichen
fremde Werber, und deren gewaltsames Vornehmen gewahr wer-
den,

den, alsobald mit Ziehung der Glocken, Schießen oder sonstigen
Zeichen Lärm machen, die Nachbarschaften sich zusammen thun, zur
Wehre setzen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchen;

Zum andern sol keinem angebornen Unterthan frei stehen, ohn-
angefragt und erhaltene speciale Erlaubnis bei auswärtigen Truppen
Kriegesdienste zu nehmen, widrigenfalls sol nicht nur das etwa ge-
zahlte Handgeld dem Fürco anheim fallen, sondern ein solcher auch
mit Verlust seiner Güter, kindlichen Antheils und aller sonstigen An-
forderung, auch nach Befinden mit harter Leibesstrafe angesehen
werden;

Zum dritten, da ein oder ander Unserer Unterthanen in Erfah-
rung brächte, oder sonsten zuverlässige Nachricht hätte, daß hier
oder da sich heimliche Werbers aufhielten und auf jemand einen An-
schlag auszuführen wagen wolten, und solches nicht in Zeiten anzei-
gete, oder wol gar von sothanen Werbern um einen schändten Ge-
winn sich gebrauchen ließe, sol selbiger, wann er dessen überführet,
mit obiger Strafe nicht weniger angesehen werden. Wornach sich
also ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben auf
Unserer Residenz Detmold den 16 Januar 1738.



L IIII

Num.